Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 29.06.2022 die „Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung" beschlossen:

§ 1
Zweck

(1) Der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) der in § 71 Abs. 2 Ziff. 1-3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) genannten Schulen unter zumutbaren Bedingungen von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform zu befördern oder ihren Personensorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Darüber hinaus hat der Landkreis die in seinem Gebiet wohnenden Schüler gem. § 71 Abs. 4a SchulG LSA bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten.

(2) Als Hauptwohnung des Schülers gilt die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, gilt als Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem Schüler vorwiegend genutzt wird. Ausschlaggebend ist die hauptwohnsitzliche Meldeadresse des Schülers.

(3) Schulformen im Sinne von Abs. 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA.

§ 2
Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht, wenn der Schüler

1. eine allgemeinbildende Schule bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
2. ein Berufsvorbereitungsjahr und
3. den ersten Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, besucht.

(2) Ein Anspruch nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA auf Entlastung von den Fahrtkosten besteht für Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Entlastung erfolgt abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 € je Schuljahr.

(3) Unabhängig von den Regelungen in Absatz 1 Ziff. 1-3 besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht nach § 71 Abs. 6 Satz 3 SchulG LSA, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Die dauernde Behinderung ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Fach- oder Amtsarztes bzw. eines Schwerbehindertenausweises mit dem dazugehörigen Bescheid des Versorgungsamtes anzuzeigen. Eine vorübergehende Behinderung ist grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis muss zweifelsfrei die Notwendigkeit der Beförderung aufzeigen. Eine Begutachtung des Schülers durch den jugendärztlichen Dienst kann durch das Fachamt im Einzelfall veranlasst werden.

§ 3
Arten der Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt in der Regel im Linienverkehr des ÖPNV. Die Schüler unterliegen dabei den Beförderungsbedingungenen der Linienverkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen.

(2) Ein Beförderungsanspruch im freigestellten Schülerverkehr kann bestehen, wenn entweder

- ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden muss oder
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs obliegt dem Landkreis. Ein Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel und/oder ein bestimmtes Unternehmen besteht nicht.

(3) Der Landkreis kann die Benutzung privater Beförderungsmittel nach vorheriger Beantragung genehmigen, wenn der Schüler außerhalb geschlossener Ortschaften wohnt, die von den Bussen des ÖPNV nicht angefahren werden können. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden anspruchsberechtigten Schüler im Sinne dieser Satzung zur Schule zu befördern oder ihren Personensorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten, wenn die Mindestentfernung für den Schulweg überschritten wird. Die Mindestentfernung beträgt für

1.	Grundschüler	2,5 km,
2.	Schüler der Sekundarstufe I	3,5 km,
3.	Schüler im BVJ sowie BFS	4,0 km.

Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten und zumutbaren Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.

(2) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Anspruch auf Schülerbeförderung unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der

örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.

(3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur an Schultagen zu den Unterrichtszeiten in der Schule mit jeweils einer Hin- und einer Rückfahrt. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen begrenzt sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für den Weg von der Wohnung zur Schule und zurück. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des ÖPNV-Fahrplanes oder des bereitgestellten freigestellten Schülerverkehrs.

(4) Die im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung muss den Bedingungen gemäß § 71 Abs. 4 SchulG LSA genügen und für die Schüler zumutbar gestaltet werden. Im Regelfall stehen:

- bei Grundschulstandorten	eine Hin- und eine Rückfahrt,
- bei Sekundar-/Gemeinschaftsschulstandorten	eine Hin- und zwei Rückfahrten,
- bei Gymnasialstandorten	eine Hin- und bis zu drei Rückfahrten,
- bei Förderschulstandorten	eine Hin- und eine Rückfahrt

zur Verfügung.

Bedarfe über den Regelfall hinaus an Hin- und/oder Rückfahrten sind durch die Schulen zu beantragen und zu begründen. Sie unterliegen der Einzelfallprüfung durch den Landkreis.

(5) Die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort sowie dessen Lage bestimmen wesentlich die Verweildauer der Schüler im Verkehrsmittel. Im Regelfall gelten als zumutbare Fahrzeiten in eine Richtung für:

1. Schüler nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1	40 Min.,
2. Schüler nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2	80 Min.,
3. Schüler nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3	90 Min.

(6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler der Förderschulen gemäß § 8 Abs. 3 SchulG LSA.

(7) Die Wartezeit soll vor Unterrichtsbeginn nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für Umsteiger soll die Wartezeit am Umsteigeort 20 Minuten nicht überschreiten. Die Wartezeit vor und nach dem Unterricht bezieht sich auf den Regelstundenplan.

§ 5
Wegfall der Anspruchsberechtigungen

Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt bei:

- Umzug in einen anderen Landkreis,
- Wegfall der Behinderung und/oder
- der Verletzung der Schulpflicht, solange diese dauert.

§ 6
Antragsverfahren

(1) Für anspruchsberechtigte Schüler nach § 2 der Satzung erfolgt die Fahrgelderstattung/-entlastung auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers. Dieser bedarf grundsätzlich der Schriftform. Hierzu ist das vom Landkreis bereitgestellte Formular zu verwenden.

(2) Anspruchsberechtigte Schüler, die im Landkreis den Bus und/oder Zug benutzen, erhalten auf Antrag eine nichtübertragbare, personenbezogene Schülerjahreskarte. Durch die Beantragung und Annahme der Schülerjahreskarte im Rahmen der Beförderungspflicht für Schüler ist der Erstattungsanspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA abgegolten.

(3) Bei Wegfall der Anspruchsberechtigungen während des Schuljahres ist die Schülerjahreskarte unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben bzw. ist bei Beförderung im freigestellten Schülerverkehr der Landkreis über den Wegfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Neuausstellung einer Schülerjahreskarte durch Verlust oder unsachgemäßen Gebrauch entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 €, welche an den Landkreis zu entrichten ist.

(5) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Personenkraftwagens durch Anspruchsberechtigte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird ein Betrag von 0,20 € je Kilometer erstattet, wenn die Benutzung von Verkehrsmitteln nach § 3 nicht möglich oder zumutbar ist und darüber hinaus die Fahrt ausschließlich dem Zweck der Beförderung von der Wohnung zur Schule dient. Berechnungsgrundlage ist der einfache Entfernungskilometer. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden mitgenommenen Schüler um 0,02 €.

(6) Bei genehmigter Benutzung anderer Fahrzeuge (z. B. Moped, Kleinkraftrad, Motorrad) als Beförderungsmittel werden 0,05 € je Kilometer erstattet.

(7) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule.

(8) Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule notwendig wären.

(9) Unter die Erstattungspflicht fallen Fahrten im Rahmen des Schülerpraktikums von der Wohnung zum Praktikumsort. Der Anspruch begrenzt sich auf maximal 20,00 € pro Praktikumswoche. Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

(10) Die Anträge auf Erstattung bzw. Entlastung sind vollständig ausgefüllt, durch die Schule mit Stempel und Unterschrift bestätigt und vom Antragsteller bzw. von den Personensorgeberechtigten unterschrieben an den Landkreis zu senden. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen (z. B. Fahrkarten im Original, Aboverträge, Nachweis der monatlichen Bezahlung) beizufügen.

(11) In Anträgen auf Fahrkostenerstattung für Schüler gem. § 71 Abs. 2 SchulG LSA sind bei der Nutzung von privaten Fahrzeugen der Zeitraum, die Abrechnungstage sowie die Kilometer der tatsächlich zurückgelegten Strecke anzugeben.

§ 7
Antragsfrist/Ausschlussfrist

Anträge auf Erstattung bzw. Entlastung können vierteljährlich bzw. halbjährlich beim Landkreis eingereicht werden. Sie müssen zwingend gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 4a SchulG LSA spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Landkreis eingehen (Ausschlussfrist).

§ 8
Mitwirkungspflichten und Rückforderungen

(1) Die Anspruchsberechtigten nach § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, den Landkreis unverzüglich über Änderungen der Anspruchsberechtigungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Landkreis kann bereits gezahlte Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Zahlung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(3) In Fällen von Schulpflichtverletzungen durch Schüler mit einer Schülerjahreskarte reduziert sich der Anspruch der kostenlosen Bereitstellung dieser Zeitkarte um den Geldwert der Fehltage. Der entstehende Betrag kann durch den Landkreis von den Personensorgeberechtigten des Karteninhabers zurückgefordert werden. Weiterhin hat der Landkreis die Möglichkeit, die Schülerjahreskarte zurückzufordern.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10
Inkrafttreten – / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung vom 12.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 4 vom 01.08.2007) außer Kraft.

Haldensleben, 12.07.2022
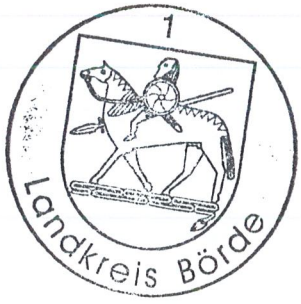
M. Stichnoth
Landrat